



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit
GZ: (GB 3) 02 15 02

Datum: 23. DEZ. 2021

Beschlusskontrolle zu V2006/17 (Sitzungsnummer: SR/049/2018)

Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung) vom 8. Juni 2006

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

- „1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung) vom 8. Juni 2006.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtrat darüber zu informieren, wie er den verwaltungsinternen Verfahrensgang und die Zuständigkeiten ab Außerkrafttreten der Bürgerentscheidssatzung geregelt hat. Der Oberbürgermeister wird weiter beauftragt, die adressatengerechte Information von Bürgerinnen und Bürgern zu Voraussetzungen und Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Einwohneranträgen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“

Potenziellen Interessentinnen und Interessenten werden bei Bedarf Informationen für die Initiierung von Bürgerbegehren oder Einwohneranträgen in einem persönlichen Beratungsgespräch und Empfehlungen zur rechtssicheren Gestaltung der Unterschriftenlisten gegeben. Die bisherige Empfehlung der Landeshauptstadt Dresden zur Gestaltung der Unterschriftenlisten mit bis zu zehn fortlaufend geführten Sozialdatensätzen pro Unterschriftenliste (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und eigenhändige Unterschrift) sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen vermieden werden. Hier ist die persönliche Beratung der Initiatoren zu präferieren und die Gestaltung der Unterschriftenlisten bleibt in deren Eigenverantwortung. Auch vor Aufhebung der Bürgerentscheidssatzung fanden mit allen Initiatoren eines Begehrens persönliche Gespräche statt und wurde vorab in Zusammenarbeit mit dem städtischen Rechtsamt geprüft.

Allein in diesem Jahr erreichten das Bürgeramt vier Bürgerbegehren zur Vorprüfung, deren Initiatoren umfassend in Zusammenarbeit mit dem städtischen Rechtsamt informiert werden konnten. Mit den Initiatoren eines Bürgerbegehrens erfolgte zusätzlich ein intensiver Austausch zu Alternativen der aktiven Bürgerbeteiligung wie Bürgerempfehlungsverfahren und Einwohnerantrag. Die Initiatoren entschlossen sich dennoch, im Juni dieses Jahres das Bürgerbegehren gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO bei der Gemeinde anzuzeigen.

Die adressatengerechte Information der Bürgerinnen und Bürger wird bei einem Bürgerentscheid, außer über einschlägige Internetinformationen mit der öffentlichen Bekanntmachung der Abstimmung, mit der Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie über die vom Stadtrat in die Hauptsatzung aufgenommene Abstimmungsinformation sichergestellt.

Für Einwohneranträge gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden i. V. m. der Sächsischen Gemeindeordnung. Hier wurden im städtischen Internetauftritt die Verlinkungen zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen aufgenommen.

Die Erarbeitung der Dienstanweisung zum verwaltungsinternen Verfahrensgang hat sich aufgrund des fortgeführten eingeschränkten städtischen Dienstbetriebes sowie den damit verbundenen längeren Personalengpässen weiterhin verzögert. Außerdem hat die Vorbereitung und Durchführung der diesjährigen Bundestagswahl unter pandemischen Hygienevorschriften erhebliche personelle Ressourcen in Anspruch genommen. Aktuell befindet sich das Bürgeramt bereits in aktiver Vorbereitung der Oberbürgermeisterwahl 2022.

- 3. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden Verlinkungen auf die Informationsseiten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens sowie der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zu einem durchzuführenden Bürgerentscheid einzurichten.“**

Das Bürgeramt wird bei einem konkret durchzuführenden Bürgerentscheid die entsprechenden Verlinkungen in Abstimmung mit dem Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll, den Vertrauenspersonen und den im Stadtrat vertretenen Fraktionen einrichten. Der Beschlusspunkt wird bei einem zulässigen Bürgerentscheid umgesetzt.

- 4. „Vor jedem Bürgerentscheid soll im Stadtrat eine Expertenanhörung nach § 21 Geschäftsordnung Stadtrat stattfinden. Sofern der Bürgerentscheid auf ein Bürgerbegehren zurückgeht, wird der Vertrauensperson ebenfalls Rederecht im Rahmen dieser Anhörung eingeräumt. Die Vertrauensperson soll auch zur Beratung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens angehört werden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Ortschaftsräten wird empfohlen, bei Bürgerentscheiden, die nur innerhalb einer Ortschaft durchgeführt werden entsprechend zu verfahren und ihre Geschäftsordnungen entsprechend zu ändern.“**

Unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 1 Bürgerbeteiligungssatzung wird in der aktuellen Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (V0051/19) vorgeschlagen, in § 21 Abs. 5 Geschäftsordnung Stadtrat nicht nur das Rederecht der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens zu verankern, sondern auch das der Vertreter eines Bürgerempfehlungsverfahrens. Seitens des Oberbürgermeisters ist der Beschlusspunkt damit umgesetzt.

Nächste Beschlusskontrolle: 31.10.2022

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

